

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1471K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR BETRIEBE (BERUF MIT WEG)

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf Unfälle, die die versicherten Personen

- bei der Ausübung ihrer unselbstständigen beruflichen Tätigkeit im Dienst des Versicherungsnehmers,
 - bei Betriebs- und Gewerkschaftsversammlungen,
 - bei der Teilnahme an vom Versicherungsnehmer organisierten und durchgeführten Veranstaltungen und Festlichkeiten,
 - bei im Auftrag des Versicherungsnehmers verrichteten Besorgungen
- erleiden.

Unfälle auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte oder umgekehrt sind in der Versicherung eingeschlossen. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn dieser Weg ohne Zusammenhang mit dem Arbeits-/Dienstverhältnis unterbrochen oder verlängert wird, es sei denn, dass die Unterbrechung durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wurde.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Unfall als Arbeitsunfall im Sinne der geltenden Sozialversicherungsgesetze anerkannt wird, wobei die Bestimmung gemäß Artikel 6 der AUVB „Was ist ein Unfall?“ dadurch nicht als erweitert gilt.

Home-Office:

Der Versicherungsschutz gilt auch für Unfälle, die sich während der erfassten und üblichen Dienstzeit in den Räumlichkeiten der Wohnung oder des Eigenheims – in welcher/welchem der versicherte Arbeitnehmer seinen Haupt- oder Nebenwohnsitz hat – ereignen sollten. Dabei bleiben jedoch Unfälle, für die kein inhaltlicher, kausaler Zusammenhang zur beruflichen Tätigkeit hergestellt werden kann, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die Erweiterung des Unfallbegriffs im Hinblick auf die durch Insektenstiche übertragene Infektionen (z. B. Frühsommer-Meningoencephalitis und Meningopolyneuritis) gemäß Artikel 2 der AUVB findet keine Anwendung.